

Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, den 19. Juli 2023

2. Jahrgang Nr. 6/2023

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Bebauungsplan „Feldstraße“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen den Dörfern“, Ortschaft Stedum-Bekum, im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Bebauungsplan „Windenergieanlagen Kirchbergfeld“, Ortschaften Bierbergen und Stedum-Bekum**

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Feldstraße“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen den Dörfern“, Ortschaft Stedum-Bekum, im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan „Feldstraße“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen den Dörfern“, Ortschaft Stedum-Bekum, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden eingesehen werden (dauernde Auslegung). Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohenhameln, 19.07.2023

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister
gez.
Uwe Semper

(L.S.)

Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Stedum-Bekum Landkreis Peine



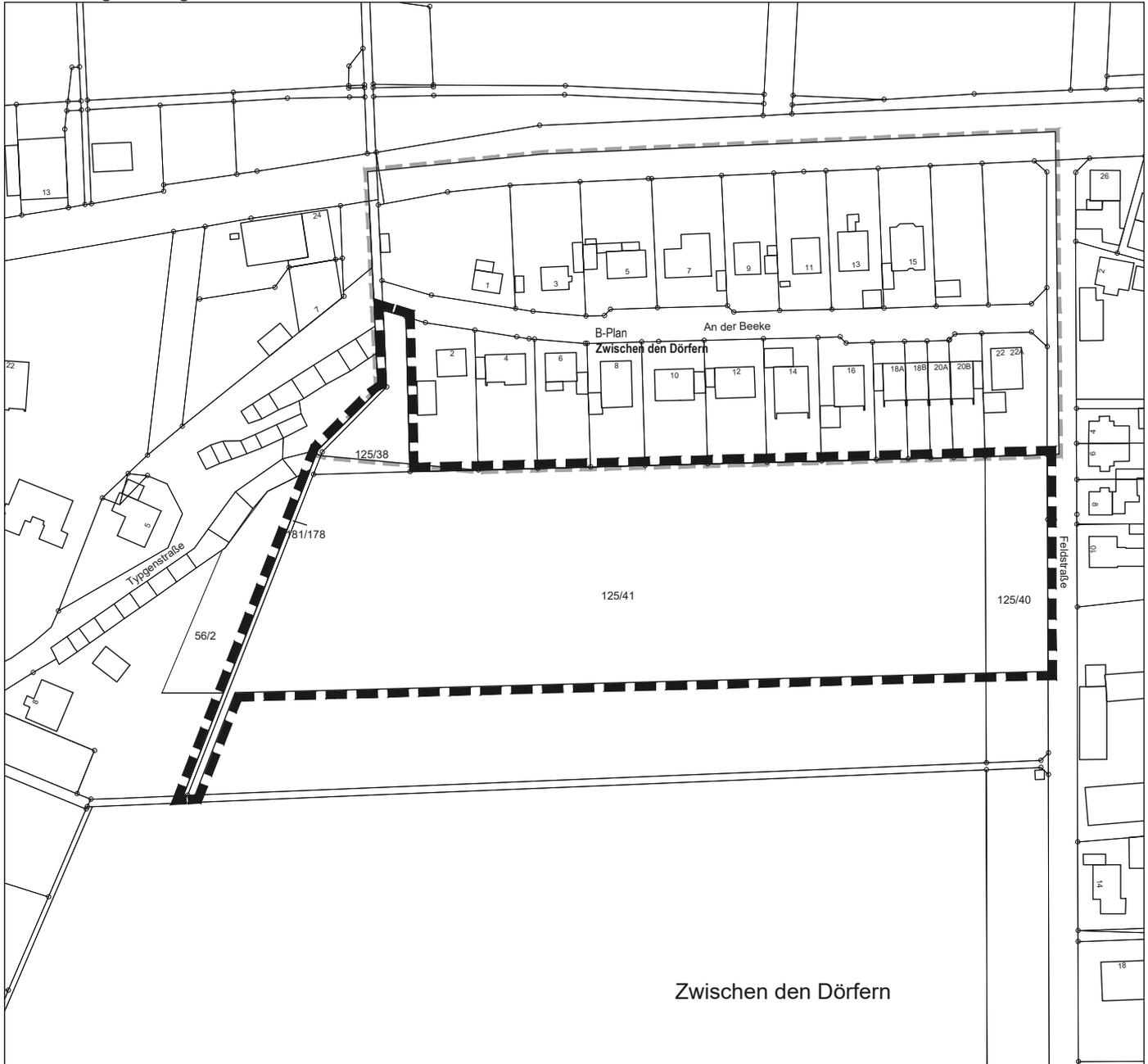
Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB Feldstraße

zugl. 1. Änderung Zwischen den Dörfern

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich südlich der B494 zwischen den bebauten Ortslagen Bekum und Stedum, wie dargestellt.

2. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Windenergieanlagen Kirchbergfeld“, Ortschaften Bierbergen und Stedum-Bekum

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Bebauungsplan „Windenergieanlagen Kirchbergfeld“, Ortschaften Bierbergen und Stedum-Bekum, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden eingesehen werden (dauernde Auslegung). Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohenhameln, 19.07.2023

Gemeinde Hohenhameln

Der Bürgermeister

gez.

(L.S.)

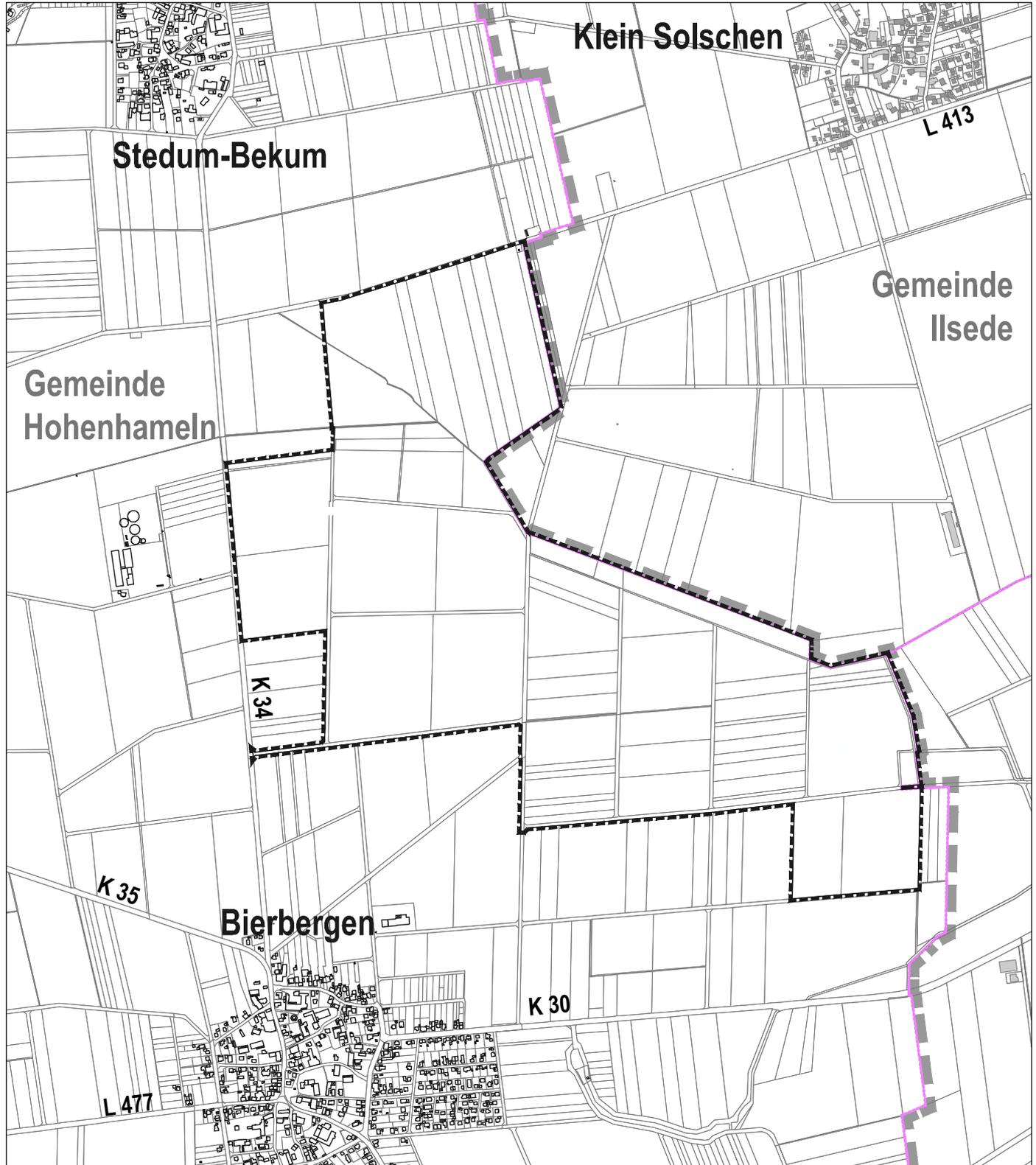
Uwe Semper



Kartengrundlage: ALKIS-Daten

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2019) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Ortschaften Bierbergen und Stedum-Bekum an der Grenze zur Nachbargemeinde Ilsede, wie dargestellt.